Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2949

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(20. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- Nr. 2875 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Odenthal

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 14. Dezember 1951

Der Ausschuß für Arbeit

Sabel	Odenthal
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf

§ 12

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften oder von Gewerkschaften, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände oder von Arbeitgeberverbänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand und im Verwaltungsrat werden vorgeschlagen von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften oder von Gewerkschaften, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände oder von Arbeitgeberverbänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, deren Bezirk zu dem Bezirk des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von den beteiligten Gemeinden namhaft gemacht und von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde vorgeschlagen. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtshehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden, und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 12

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, **soweit sie** für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbänden, **soweit sie** für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand und im Verwaltungsrat werden vorgeschlagen von den Gewerkschaften, **soweit sie** für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von den Arbeitgeberverbänden, **soweit sie** für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(4) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Dabei sind neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.	(4) unverändert
(5) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Vorstand steht für je ein Mitglied der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.	(5) unverändert
(6) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für fünf Mitglieder der Bundesregierung, für fünf Mitglieder dem Bundesrat und für drei Mitglieder den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.	(6) unverändert
§ 27	§ 27
(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden nach Anhörung des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.	(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. **Die Bundesregierung hört vorher den Verwaltungsrat, von dessen Stellungnahme sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen kann.**
(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden nach Anhörung des Verwaltungsrates und der beteiligten Landesregierungen auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Der Verwaltungsrat hat dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. **Die Bundesregierung hört vorher den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen. Der Verwaltungsrat hat den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen.**
(3) Die Direktoren der Arbeitsämter werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes auf Vorschlag des Ver-	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
waltungsausschusses des Landesarbeitsamtes vom Vorstand der Bundesanstalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.	
§ 32	§ 32
(1) Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Haushaltsjahr des Bundes.	(1) unverändert
(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind in sinngemäßer Anwendung der Kassen- und Rechnungslegungsordnung jährlich abzuschließen.	(2) unverändert
(3) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Verwaltungsrat nimmt ihn ab. Je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ist dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.	(3) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Verwaltungsrat nimmt ihn ab.
§ 37	§ 37
(1) Die Bundesanstalt übernimmt die am 1. Oktober 1951 bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kapitel V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) findet insoweit Anwendung.	(1) unverändert
(2) Der Vorstand der Bundesanstalt kann die Übernahme von Beamten innerhalb eines Jahres ablehnen, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt.	(2) unverändert
(3) Bis zur Übernahme gelten die Beamten als zur Dienstleistung bei der Bundesanstalt abgeordnet.	(3) unverändert
(4) Beamte, die von der Bundesanstalt nicht übernommen werden und deren Verwendung im Landesdienst nicht möglich ist, können in den Ruhestand oder Wartestand versetzt werden. Der einem Lande hierdurch entstehende Versorgungsaufwand (Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge) wird von der Bundesanstalt zur Hälfte erstattet.	(4) Beamte, die von der Bundesanstalt nicht übernommen werden und deren Verwendung im Landesdienst nicht möglich ist, können in den Wartestand versetzt werden. Der einem Lande hierdurch entstehende Versorgungsaufwand (Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge) wird von der Bundesanstalt zur Hälfte erstattet. **Für Beamte auf Kündigung gilt § 41 Absatz 3 entsprechend.**
§ 39	§ 39
Hinsichtlich der Beamten, die am 8. Mai 1945 einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt angehört haben, aus anderen als be-	Hinsichtlich der Beamten, die am 8. Mai 1945 einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt angehört haben, aus anderen als be-

Entwurf

amtenrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, hat die Bundesanstalt die Aufgaben wahrzunehmen, die dem Dienstherrn mit Rücksicht auf das *frühere* Beamtenverhältnis obliegen.

§ 50

(1) Bei jedem Arbeitsamt besteht ein Spruchausschuß. Er setzt sich aus dem Direktor des Arbeitsamtes oder seinem Stellvertreter als dem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Beisitzern zusammen. Soweit nötig, insbesondere bei größeren Arbeitsämtern, kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auch ein anderer geeigneter Amtsangehöriger mit dem Vorsitz betraut werden.

(2) Den Vorsitz im Spruchausschuß kann nicht führen, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(3) Für die Beisitzer des Spruchausschusses gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder von Organen der Bundesanstalt können nicht Beisitzer sein.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Spruchausschusses sind in ihren Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(5) Neue Beisitzer beruft der Präsident des Landesarbeitsamtes aus Vorschlagslisten der jeweils für den Bezirk zuständigen *Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber* gemäß § 12 Absatz 1. § 13 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei Bedarf können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses mehrere Spruchausschüsse errichtet werden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

amtenrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, hat die Bundesanstalt die Aufgaben wahrzunehmen, die dem Dienstherrn mit Rücksicht auf das Beamtenverhältnis obliegen.

§ 50

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Neue Beisitzer beruft der Präsident des Landesarbeitsamtes aus Vorschlagslisten der jeweils für den Bezirk zuständigen **Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen** gemäß § 12 Absatz 1. § 13 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) unverändert